

Helaba



Nachrangige

Namens-Schuldverschreibung

Die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main und Erfurt, („Schuldnerin“) schuldet der

€ 5.000.000,00

(in Worten: fünf Millionen Euro)

1. Der Nennbetrag wird, beginnend mit dem Tage der Auszahlung, dem 30. März 2015, bis zum Ablauf des der vereinbarten Fälligkeit des Kapitals vorhergehenden Tages mit jährlich 2,31 % verzinst; das gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird. Die Zinsen sind fällig jährlich nachträglich am 30. März eines jeden Jahres, erstmals am 30. März 2016. Die Verzinsung erfolgt nach der Zinsberechnungsmethode „actual/actual“ im Sinne der ICMA.
2. Der Nennbetrag der Namens-Schuldverschreibung wird am 30. März 2027 zur Rückzahlung fällig. Eine Kündigung ist vorbehaltlich der Regelungen der Nummer 7 ausgeschlossen.
3. Die Namens-Schuldverschreibung begründet nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Schuldnerin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Schuldnerin gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Schuldnerin gehen die Verbindlichkeiten aus der Namens-Schuldverschreibung den Ansprüchen dritter Gläubiger der Schuldnerin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range nach, so dass Zahlungen auf die Namens-Schuldverschreibung solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Schuldnerin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus der Namens-Schuldverschreibung gegen Ansprüche der Schuldnerin aufzurechnen. Für die Rechte der Gläubiger aus der Namensschuldverschreibung ist diesen eine Sicherheit gleich welcher Art durch die Schuldnerin oder durch Dritte nicht gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich kann der Nachrang gemäß dieser Nummer 3. nicht beschränkt werden.
4. Die Schuldnerin verzichtet hinsichtlich dieser Forderung auf Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte sowie die Ausübung von Pfandrechten und sonstigen Gegenrechten, solange und soweit die Namens-Schuldverschreibung zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetz oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört; das gilt auch im Falle eines Insolvenzverfahrens.
5. Die Abtretung und Verpfändung dieser Namens-Schuldverschreibung im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens € 500.000,00 ist zulässig. Jede Abtretung und Verpfändung ist der Schuldnerin unverzüglich anzuzeigen.



6. Sofern in der Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz, Rechtsverordnung oder andere maßgebliche Regelungen (etwa seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde) künftig andere oder zusätzliche Anforderungen an die Anerkennung nachrangiger Namens-Schuldverschreibungen als haftendes Eigenkapital von Kreditinstituten gestellt werden, ist die Schuldnerin berechtigt, die Bestimmungen in den Nummern 3. und 4. entsprechend zu ändern (die Gläubigerstellung wird dadurch im Rang nicht weiter eingeschränkt). Sie wird die Änderungen dem Gläubiger unverzüglich mitteilen. Dieses Recht kann nur vor Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkt ausgeübt werden, in dem die anderen oder zusätzlichen Bestimmungen über die Anerkennung von Forderungen aus nachrangigen Schuldverschreibungen als Eigenkapital erstmals auf diese Namens-Schuldverschreibung anzuwenden sind.

7. Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses ist die Schuldnerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Namens-Schuldverschreibung insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und hat einen vorzeitigen Fälligkeitstag (**Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal 30 Bankarbeitstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt und an dem die Namens-Schuldverschreibung zum **Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses** an den/die Gläubiger zurückgezahlt wird. Zudem muss die Kündigungserklärung in zusammenfassender Form die Tatsachen darlegen, die das Kündigungsrecht der Schuldnerin begründen.

Regulatorisches Ereignis bedeutet, dass die Schuldnerin, als Folge einer bei Auszahlung der Namensschuldverschreibung nicht vorhersehbaren Änderung (einschließlich bereits beschlossener, aber noch nicht in Kraft getretener Änderungen) oder Änderung in der Anwendung der relevanten in Deutschland anwendbaren aufsichtsrechtlichen und bilanzrechtlichen Bestimmungen oder internationaler Eigenkapitalstandards für Banken, die vom Ausschuss für Bankenaufsicht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich veröffentlicht wurden, nicht mehr berechtigt ist, die Namens-Schuldverschreibung als Ergänzungskapital zu behandeln.

Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses bezeichnet den Nennbetrag der Namens-Schuldverschreibung (zuzüglich der bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen).

Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im Ermessen der Schuldnerin und ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit diese gesetzlich erforderlich ist.

8. Form und Inhalt dieser Namens-Schuldverschreibung und alle sich aus daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.

9. Nach Tilgung der Schuld ist die Urkunde zurückzugeben.

10. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 30. März 2015

NSV 302